

Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus und des Amtes Dömitz-Malliß

über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen - Ersatzneubau der Hochwasserschutz- und Wehranlage mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Ersatzneubau der Straßenbrücke im Zuge der B 195 -

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg - Geschäftsbereich 1, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 07.09.2023 für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. den §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung beantragt.

Die beantragte wasserbauliche Anlage ist im Bestand mit der Straßenbrücke in einem Bauwerk untrennbar miteinander verbunden, somit beeinflussen sich die Baumaßnahmen der Wehr- und Hochwasserschutzanlage und der Straßenbrücke gegenseitig und sind daher gem. § 78 VwVfG in einem Planfeststellungsverfahren zusammenzufassen. Die wasserwirtschaftlichen Anlagenteile berühren einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen, weshalb sich Zuständigkeit und Verfahren nach den entsprechenden wasserrechtlichen Rechtsvorschriften richtet. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist mithin gem. § 78 VwVfG, § 129 Abs. 1 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 lit. a), bb) ZustVO-Wasser der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 - wasserwirtschaftliche Zulassungen, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg.

Das im Jahr 1974 errichtete Wehr Wehningen reguliert einerseits den Wasserstand in der Löcknitz, andererseits hat die Anlage die Aufgabe, das stromaufwärts bis nach Brandenburg reichende Einzugsgebiet der Löcknitz vor Elbe-Hochwässern zu schützen. Eine in die Anlage integrierte Brückenplatte überführt die Bundesstraße B 195 über die Löcknitz. Das Elbehochwasser im Jahr 2013 wies Wasserstände auf, die im Bereich der Wehranlage Wehningen in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen sind. Der Bemessungswasserstand des Wehres wurde dabei deutlich überschritten. Durch kurzfristig eingeleitete Havarie-Sicherungsmaßnahmen konnten eine Überströmung des Wehres und das Totalversagen der Anlage verhindert werden. Die Verschlussbauteile und deren Auflager wurden jedoch z. T. stark beschädigt.

Die Wehranlage Wehningen soll so umgebaut werden, dass die bestehenden Schäden beseitigt werden und die Anlage an den aktuellen Bemessungswasserstand sowie die aktuellen rechtlichen technischen Anforderungen angepasst wird (z. B. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der doppelten Deichsicherheit, u. a.). Als Vorzugsvariante wurde die Herstellung von zwei getrennten Bauwerken für den Hochwasserschutz und die Wehranlage erarbeitet. Hierbei ist oberstrom der Brücke der B 195 das Wehr mit der Fischaufstiegsanlage und unterstrom die Hochwasserschutzanlage vorgesehen. Aufgrund einer Gefährdung durch Spannungsrisskorrosion im Überbau der Bestandsbrücke ist deren Instandsetzung erforderlich. Während der Straßensperrung infolge der Baumaßnahmen an der Brücke wird der Verkehr der B 195 über eine Behelfsumfahrung geleitet.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten.

Der Planungsraum befindet sich südöstlich der Ortschaft Wehningen in der Gemeinde Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, Niedersachsen. Im Nordwesten wird der Planungsraum durch den Schlosspark Wehningen begrenzt, im Norden von dem höher gelegenen Gelände oberhalb der Löcknitz-Verwallung, im Osten von der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern nahe der Ortschaft Rüterberg und südwestlich durch die Elbe. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt im Bereich Amt Neuhaus und Amt Dömitz-Malliß aus.

Von dem Vorhaben können Grundstücke in den u. g. Kommunen, in denen die Planunterlagen ausgelegt werden, betroffen sein.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich um einen naturschutzfachlich sehr bedeutenden Bereich (Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservat Nds. Elbtalau). Daher hat sich der Vorhabenträger dazu entschieden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- **Teil 1 Technik (Ordner 1 und 2):** Antrag und Gesamtinhaltsverzeichnis, 01 Erläuterungsbericht, 02.01 Übersichtskarte, 02.02 Übersichtslageplan Draufsicht, 02.03 Übersichtsplan Draufsicht, Schnitte, 02.04 Übersichtslageplan Behelfsumfahrung, 02.05 Wehr Grundriss und Draufsicht, 02.06 Wehr Schnitte, 02.07 HWSA Grundriss und Draufsicht, 02.08 HWSA Schnitte, 02.09 FAA Gesamtanlage Grundriss + Schnitte, 02.10 FAA Eingangsbereich Grundriss + Schnitte, 02.11 FAA Dotationsleitung Grundriss + Schnitte, 02.12 Wehr Betriebsgebäude Grundriss und Schnitte, 02.13 Neubau Brücke Draufsicht und Schnitte, 02.14 Wehr Baugrube Bauphase 4, Grundriss, Schnitte, Bodenprofile, 02.15 Wehr Baugrube Bauphase 5, Grundriss, Schnitte, Bodenprofile, 02.16 HWSA Baugrube Bauphase 2, Grundriss, Schnitte, Bodenprofile, 02.17 HWSA Baugrube Bauphase 3, Grundriss, Schnitt, Bodenprofil, 02.18 Baugrube FAA Grundriss, Schnitt, Bodenprofil, 02.19 Übersichtsplan Ausrüstung, 02.20 Lageplan Erdung, 02.21 Lageplan Betriebsweg FAA, 02.22 Längsschnitt Betriebsweg FAA, 02.23 Querschnitte Betriebsweg FAA, 02.24 Straßenbrücke B195 Lageplan, 02.25 Behelfsumfahrung Lageplan, 02.26 Straßenbrücke B195 Höhenplan, 02.27 Radweg Höhenplan, 02.28 Behelfsumfahrung Höhenplan, 02.29 Straßenbrücke B195 Querschnitte, 02.30 Behelfsumfahrung, Querschnitte, 02.31 Bauphase 1 und 2 (nachrichtlich dargestellt), 02.32 Bauphase 3 und 4 (nachrichtlich dargestellt), 02.33 Bauphase 5 und 6 (nachrichtlich dargestellt), 02.34 Bauphase 7 und 8 (nachrichtlich dargestellt), 03.01 Eigentümerplan anonymisiert, 03.03 Eigentümerplan Kompensationsflächen Übersicht, 03.04 Eigentümerverzeichnis anonym, 04.01 Visualisierungen
- **Teil 2 Natur (Ordner 3 und 4):** 1: Deckblatt UVP, 1.1: Erläuterungsbericht zur UVP, 1.2.1a: Karte1a-Planungsraumanalyse Schutzgebiete, 1.2.1b: Karte1b-Planungsraumanalyse Biosphärenreservate, 1.2.2: Karte2-Schutzgut Menschen und Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige-Sachgüter, 1.2.3a: Karte3a-Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Teilfunktion Pflanzen und Biotope, 1.2.3b: Karte3b-Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Tiere, 1.2.4: Karte4-Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser, 1.2.5: Karte5-Schutzgut Landschaft, 1.2.6: Karte6-Raumwiderstand, 1.3.1: Kartierbericht Fische, Makrozoobenthos und Großmuscheln, 1.3.2: Kartierbericht Biotoptypen, Brutvögel, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken, 1.3.3: Kartierbericht Amphibien, 1.3.4: Kartierbericht Fledermäuse, 2: Deckblatt FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2.1: Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2.2.1: Karte 1-Bestand, Konflikte, Auswirkungen, 2.3: Erläuterungsbericht zur FFH-Vorprüfung, 3: Deckblatt Landschaftspflegerischer Begleitplan, 3.1: Erläuterungsbericht LBP, 3.2: Bericht Anhang I-Maßnahmenkartei, 3.3.1: Plan Bestand und Konflikte, 3.3.2: Plan Landschaftspflegerische Maßnahmen, 3.3.3 Plan Landschaftspflegerische Maßnahmen: ex-

terne Kompensationsmaßnahme Niendorf, 3.3.4: Plan Landschaftspflegerische Maßnahmen: externe Kompensationsmaßnahme Preten, 3.3.5: Plan Landschaftspflegerische Maßnahmen: externe Kompensationsmaßnahme Stixer Berge, 4: Deckblatt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 4.1: Erläuterungsbericht zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, 4.2: Anhang I - Artenschutzformblätter, 5: Deckblatt Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, 5.1: Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit vom **11.10.2023 bis 10.11.2023** (jeweils einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten und Bedingungen zur Einsichtnahme aus:

- bei der **Gemeinde Amt Neuhaus**, OT Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: **Frau Sarina Haacks**), 19273 Amt Neuhaus während der Dienststunden

montags	geschlossen
dienstags bis freitags	08:00 bis 12:00 Uhr und
dienstags Nachmittag	15:00 bis 18:00 Uhr.

Es wird um eine **vorherige Terminabstimmung** gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Sarina Haacks unter **038841/607-27** und elektronisch per Mail an **sarina.haacks@amt-neuhaus.de** erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Telefonnummer **038841/607-0** und per Mail an **rathaus@amt-neuhaus.de** unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden.

- bei der beim **Amt Dömitz-Malliß**, Slüterplatz 2, Zimmer 7 (Ansprechpartner: **Herr Daniel Freitag**), 19303 Dömitz während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags	
und freitags	09:00 bis 12:00 Uhr und
montags	13:00 bis 15:00 Uhr und
dienstags und donnerstags	13:00 bis 18:00 Uhr.

Es wird um eine **vorherige Terminabstimmung** gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Herrn Freitag unter **038758/316-38** und elektronisch per Mail an **freitag@amtdoemitz-malliss.de** erfolgen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum gem. § 27 a Abs. 1 VwVfG **zusätzlich im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (dort bitte bei der Suchfunktion „Wehranlage Wehningen“ eingeben) eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext kann ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Übersicht“ eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de sowie des Amtes Dömitz-Malliß unter www.amtdoemitz-malliss.de veröffentlicht.

Über die o. g. Internetseite des NLWKN ist auch der Antrag mit den Planunterlagen mittels entsprechenden Links auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 11.12.2023 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus
- und dem Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 2, 19303 Dömitz
- oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung unter den bei der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Amt Dömitz-Malliß oder dem NLWKN verzeichneten Telefonnummern gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformatiionsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Neuhaus, den 29.09.2023
Gemeinde Amt Neuhaus
Der Bürgermeister
Andreas Gehrke

Dömitz, den 29.09.2023
Amt Dömitz-Malliß
Der Amtsvorsteher
Burkhard Thees